

Auszug aus der Verfügung des Volkswirtschaftsdirektors

SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet "Schmittmoos"

NSG Nr. 108

Gemeinde Amsoldingen und Thierachern

A. Naturschutzgebiet „Schmittmoos“

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Art. 14 Abs. 2 sowie Art. 36 Abs. 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Das auf einer Höhe von 620 Meter ü.M. südlich von Thierachern und im Einzugsbereich des Walenbachs gelegene Schmittmoos wird unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung der Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie deren Umfeld;
 - die Erhaltung der typischen Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung artenreicher Ufergehölze und die Aufwertung des Walenbachs als Fließgewässer sowie
 - die Sicherung und Förderung der Vorkommen der seltenen Tier- und Pflanzenarten.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 13. Januar 2005 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Amsoldingen: Grundbuchblatt Nr. 118 teilweise.
Gemeinde Thierachern: Grundbuchblätter Nrn. 197 und 955 ganz, sowie
Nrn. 82, 151, 557 und 643 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Verlassen der Wege;
 - c) Eingriffe in den Wasserhaushalt;

- d) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
 - e) Veränderungen des Geländes, insbesondere Ablagerungen, Auffüllungen und die Entnahme von Erde und Rohstoffen;
 - f) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - h) das Aussetzen von Tieren;
 - i) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - j) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - l) das Einbringen von Pflanzen;
 - m) das Anzünden von Feuern;
 - n) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern;
 - o) das Biwakieren im Freien;
 - p) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - q) das Aufforsten und
 - r) das Umbrechen.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen;
 - c) die naturnahe waldbauliche Nutzung in Absprache mit der Abteilung Naturförderung und
 - d) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung, Aufsicht und naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Die Bestimmungen der „Benutzerordnung von Waffenplatzgebiet für Zivilpersonen“ gelten uneingeschränkt.
10. Für die Errichtung und Anpassungen militärischer Bauten und Anlagen gilt die militärische Plangenehmigungsverordnung.
11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist in das Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.

14. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 1691 vom 2. Juni 1976 aufgehoben.
15. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Er tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.

Bern, den 7. Februar 2012

**DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR
DES KANTONS BERN**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Rickenbacher', written in a cursive style.

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat